

Satzung

des gemeinnützigen nicht eingetragenen Vereins

Kooperation der Schulsanitätsdienste im Hochtaunuskreis

§1 Name, Sitz, Eintragung, und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kooperation der Schulsanitätsdienste im Hochtaunuskreis.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Oberursel (Taunus).
- (3) Der Verein ist ein nicht eingetragener Verein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige/ kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2)
 - a. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Absatz 2 AO).
 - b. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung, Koordination und Unterstützung aller Art von Ersthelfern an weiterführenden Schulen sowie deren Vorbereitung auf zukünftige Arbeit im Feuer- und Katastrophenschutz.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Aufwendungszuwendenden Personen steht ein Aufwändungsersatz zu, sofern die verrichteten Aufwendungen für den Verein dem satzungsmäßigen Zwecke des Vereins dienen. Dieser darf € 10 pro Stunde pro Person nicht überschreiten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 14. Lebensjahr werden, die seine Ziele unterstützen und als Leitungskraft in einem Schulsanitätsdienst im Hochtaunuskreis tätig sind oder waren. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (6) Es sind keine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird ebenfalls nicht verlangt.

§4 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Fachgruppenleiter Ausbildung, dem Fachgruppenleiter Einsatz und dem Fachgruppenleiter Finanz- und Materialverwaltung.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Die Fachgruppenleiter werden durch den 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden ernannt.
- (5) Jedes Mitglied des Gesamtvorstands muss zum Zeitpunkt des Amtsantritts das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Der Gesamtvorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese darf € 10 pro Stunde pro Person nicht überschreiten.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet viermal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird für jede Versammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§6 Schulmitgliedschaften

- (1) Im Hochtaunuskreis ansässige Schulen, dessen Schüler die Angebote des Vereins in Anspruch nehmen möchten, können eine Schulmitgliedschaft beantragen.

- (2) Der schriftliche Antrag muss vom vertretungsberechtigten Vorstand genehmigt werden.
- (3) Die Schulmitgliedschaft ermöglicht die Teilnahme an gemeinsamen Ausbildungen und Übungen, die gemeinsam mit Kooperationspartnern durchgeführt werden. Des Weiteren schließt es die Möglichkeit ein, im Rahmen von Sammelbestellungen vergünstigte Preise für die Ausstattung von Sanitätsdiensten in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Schule bekennt sich zu den Zielen des Vereins und unterstützt diesen nach ihren Möglichkeiten.
- (5) Die Schule und der Vorstand des Vereins können die Schulmitgliedschaft jederzeit, ohne Angabe von Gründen, schriftlich beenden.

§7 Fördermitgliedschaften

- (1) Fördermitglied kann jede Person, Institution oder Körperschaft werden, die den Verein regelmäßig finanziell oder anderweitig unterstützt.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Fördermitgliedschaft auf seiner Website.

§8 Kooperationspartner

- (1) Kooperationspartner sind vorrangig Hilfsorganisationen oder vergleichbare Institutionen, die sich bereit erklären, den Verein längerfristig zu unterstützen und in besonderer Weise dafür geeignet scheinen.
- (2) Die Kooperation wird unter Angabe von Dauer und Zweck schriftlich festgehalten und vom 1. Vorsitzenden sowie von einem Vertreter des Kooperationspartners unterzeichnet.
- (3) Die Dauer der Kooperation darf die Amtszeit des amtierenden vertretungsberechtigten Vorstands nicht überschreiten.

§9 Verordnungen

- (1) Der Vorstand darf bindende Verordnungen in den folgend genannten Bereichen erlassen: Ausbildung, Einsatz, Beschaffungen. Über den Erlass weiterer Verordnungen durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Verordnungen können jederzeit durch den Vorstand geändert oder für ungültig erklärt werden. Die Änderung ist gegenüber allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Datenschutz

- (1) Der Vorstand ernennt einen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft digital verarbeitet und gespeichert. Näheres regelt die Datenschutzvereinbarung.
- (3) Die Datenschutzverordnung ist durch den Datenschutzbeauftragten in Absprache mit dem Vorstand zu erstellen.

§12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.